

**Studiengangspezifische Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Digitale Medienkommunikation
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 30.09.2015**

Redaktionell geändert am 01.12.2015

Nach der vorliegenden Prüfungsordnung kann nur noch bis zum Ende des Sommersemesters 2018 studiert werden, da eine neue Prüfungsordnung für den Studiengang unter der Nummer 2015/187 veröffentlicht wurde

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 7	Formen der Prüfungen	4
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 9	Prüfungsausschuss.....	6
§ 10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
II.	Masterprüfung und Masterarbeit.....	7
§ 12	Art und Umfang der Masterprüfung.....	7
§ 13	Masterarbeit	7
§ 14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	7
III.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	8

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Digitale Medienkommunikation (Digital Media Communication) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt.
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (3) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (4) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Digitale Medienkommunikation erforderlichen Kompetenzen nachweist:
 - insgesamt 30 CP aus dem Bereich Sprachwissenschaft,
 - insgesamt 30 CP aus dem Bereich Kommunikationswissenschaft,
 - insgesamt 15 CP aus dem Bereich Textlinguistik,
 - insgesamt 10 CP aus dem Bereich Mündliche Kommunikation.
- (5) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 20 CP notwendig oder kann in einem der vier Bereiche keine fachliche Vorbildung nachgewiesen werden, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.
- (6) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (7) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (8) Allgemeine Regelungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen enthält § 3 Abs. 13 ÜPO.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Basismodul	15 CP
Aufbaumodule	25 CP
Vertiefungsmodule	40 CP
Praxismodul	10 CP
Abschlussarbeit	30 CP
Summe	120 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 8 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1). Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen,
 2. Seminare und Proseminare,
 3. Kolloquien,
 4. (Labor)praktika,
 5. Exkursionen.
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anlage 1) als solche ausgewiesen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog (Anlage 1) entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.

- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
- Im **Praktikumsbericht** sollen die Studierenden das selbstständige praxisbezogene oder experimentelle Arbeiten, den Wissenstransfer und die Anwendung spezifischer Studieninhalte auf berufliche und/oder praxisbezogene Kontexte dokumentieren lernen. Als Prüfungsleistungen im Praktikumsbericht können das Fachwissen der Studierenden, die Qualität der wissenschaftlichen Reflexion und die Einordnung berufsfeldbezogener Konstellationen in einen fachwissenschaftlichen Kontext bewertet werden. Ein Praktikumsbericht umfasst 5 bis 10 Seiten und ist bis 6 Wochen nach Praktikumsende einzureichen.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 90 Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 10 bis 45 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 10 bis 20 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (6) Der Umfang einer Projektarbeit beträgt 10 bis 15 Seiten.
- (7) Die Dauer eines Referates beträgt 5 bis 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung zu einem Referat, z. B. in Form eines Stichwortzettels, eines Abstracts oder einer medialen Visualisierung, beträgt ein bis 30 Seiten.
- (8) Der Umfang eines Portfolios beträgt 10 bis 30 Seiten.
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog (Anlage 1) ausgewiesen. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für alle Prüfungsversuche, die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 11 ÜPO gebildet.

§ 9

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

§ 11

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren und Praktika gilt Folgendes: bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog gemäß Anlage 1 aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 CP erreicht sind.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit beträgt 30 CP.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitale Medienkommunikation vom 12.08.2014 wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.
- (4) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich vor dem Sommersemester 2016 in den Masterstudiengang Digitale Medienkommunikation an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.
- (5) Alle Studierenden, die das Studium in diesem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, können, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden, einen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss auf Streichung der schlechtesten der gewichteten Modulnoten aus den Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodulen stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 23.09.2015.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.09.2015

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1: Modulkatalog

M o d u l k a t a l o g

Digitale Medienkommunikation (M.A.) (Ein-Fach-Master)

Digitale Medienkommunikation (M.A.) (Ein-Fach-Master) [MADM/14]	11
Basismodul: Einführung in Wissensdiskurs und Methodik [MADM-01A/14]	11
Aufbaumodul: Sprache und Medien 1 [MADM-01B/14]	12
Aufbaumodul: Sprache und Medien 2 [MADM-01C/14]	12
Vertiefungsmodul 1: Medien in Wirtschaft und Technik [MADM-01D/14]	12
Praxismodul 1 [MADM-01E/14]	13
Vertiefungsmodul 2: Mediennutzung, Usability und Akzeptanz II [MADM-02F/14]	14
Vertiefungsmodul 3: Medien im Öffentlichen Raum [MADM-02G/14]	14
Praxismodul 2: Mobilitätsfenster [MADM-02H/14]	14
Masterarbeit [MADM-02I/14]	15

Prüfungsordnungsbeschreibung: Digitale Medienkommunikation (M.A.) (Ein-Fach-Master) [MADM/14]

Titel	Digitale Medienkommunikation (M.A.) (Ein-Fach-Master)
Kurzbezeichnung	Digitale Medienkommunikation

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder. Die vollständigen aktuellen Modulhalte können aus dem Modulhandbuch des Studienganges entnommen werden. Die Modulhandbücher können hier: <http://www.campus.rwth-aachen.de/rwth/mhb/mhblist.aspx> oder über den QR-Code



abgerufen werden.

Modul: Basismodul: Einführung in Wissensdiskurs und Methodik [MADM-01A/14]

MODUL TITEL: Basismodul: Einführung in Wissensdiskurs und Methodik					
Fachsemester	1	Kreditpunkte	15	Sprache	Deutsch
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung Forschungsmethoden [MADM-01A.a/14]	Semesterfixierte	Pflichtleistung	1	0	2
Seminar Forschungsmethoden [MADM-01A.b/14]	Semesterfixierte	Pflichtleistung	1	0	2
Übung Darstellungsformen der Wissenschaft [MADM-01A.c/14]	Semesterfixierte	Pflichtleistung	1	0	2
Klausur zu: Vorlesung Forschungsmethoden [MADM-01A.p/14]	Semesterfixierte	Pflichtleistung	1	15	0
Voraussetzungen	Benotung/Dauer				
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist die aktive Teilnahme an der Übung sowie Anwesenheitspflicht nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO und § 6 studiengangspezifischen Prüfungsordnung.	Die Modulnote ist die Note der Klausur zur Vorlesung.				

Modul: Aufbaumodul: Sprache und Medien 1 [MADM-01B/14]

MODUL TITEL: Aufbaumodul: Sprache und Medien 1						
Fachsemester	1	Kreditpunkte	15	Sprache	Deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung Sprache und Medien [MADM-01B.a/14]			Semesterfixierte Pflichtleistung	1	0	2
Vorlesung Geschichte der Visuellen Kommunikation I [MADM-01B.b/14]			Semesterfixierte Pflichtleistung	1	0	2
Seminar Geschichte der Visuellen Kommunikation I [MADM-01B.c/14]			Semesterfixierte Pflichtleistung	1	0	2
Klausur zur Vorlesung Sprache und Medien [MADM-01B.p/14]			Semesterfixierte Pflichtleistung	1	15	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung sind die Anfertigung eines unbenoteten Tests zur Vorlesung Geschichte der visuellen Kommunikation I und die aktive Teilnahme am Seminar sowie Anwesenheitspflicht nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO und § 6 der studienangabezufisichen Prüfungsordnung.			Die Modulnote ist die Note der Klausur zur Vorlesung Sprache und Medien.			

Modul: Aufbaumodul: Sprache und Medien 2 [MADM-01C/14]

MODUL TITEL: Aufbaumodul: Sprache und Medien 2						
Fachsemester	2	Kreditpunkte	10	Sprache	Deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Seminar Sprache und Medien [MADM-01C.a/14]			Semesterfixierte Pflichtleistung	2	0	2
Vorlesung Mediendidaktik [MADM-01C.b/14]			Semesterfixierte Pflichtleistung	2	0	2
Vorlesung Geschichte der Visuellen Kommunikation II [MADM-01C.c/14]			Semesterfixierte Wahlpflichtleistung	2	0	2
Seminar Geschichte der Visuellen Kommunikation II [MADM-01C.d/14]			Semesterfixierte Wahlpflichtleistung	2	0	2
Vorlesung Technik und Kultur [MADM-01C.e/14]			Semesterfixierte Wahlpflichtleistung	2	0	2
Übung Technik und Kultur [MADM-01C.f/14]			Semesterfixierte Wahlpflichtleistung	2	0	2
Vorlesung Kostenmanagement [MADM-01C.g/14]			Semesterfixierte Wahlpflichtleistung	2	0	2
Übung Kostenmanagement [MADM-01C.h/14]			Semesterfixierte Wahlpflichtleistung	2	0	2
Hausarbeit zum Seminar Sprache und Medien [MADM-01C.p/14]			Semesterfixierte Pflichtleistung	2	10	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung sind die Anfertigung eines unbenoteten Tests zu den Vorlesungen und die aktive Teilnahme an Seminaren und Übungen sowie Anwesenheitspflicht nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO und § 6 der studienangabezufisichen Prüfungsordnung.			Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit (15-20 Seiten) im Seminar Sprache und Medien.			

Modul: Vertiefungsmodul 1: Medien in Wirtschaft und Technik [MADM-01D/14]

MODUL TITEL: Vertiefungsmodul 1: Medien in Wirtschaft und Technik						
Fachsemester	2	Kreditpunkte	10	Sprache	Deutsch	
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS	
Vorlesung Unternehmenskommunikation [MADM-01D.a/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		2	0	2	
Seminar Unternehmenskommunikation [MADM-01D.b/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		2	0	2	
Seminar Forschungsbegleitende Projektarbeit [MADM-01D.c/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		2	0	2	
Hausarbeit Seminar Unternehmenskommunikation [MADM-01D.p/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		2	10	0	
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung sind die Anfertigung eines unbenoteten Tests zur Vorlesung Unternehmenskommunikation und die aktive Teilnahme an den Seminaren sowie Anwesenheitspflicht nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO und § 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung.			Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit (15-20 Seiten) im Seminar Unternehmenskommunikation.			

Modul: Praxismodul 1 [MADM-01E/14]

MODUL TITEL: Praxismodul 1						
Fachsemester	2	Kreditpunkte	10	Sprache	Deutsch	
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS	
Praktikum (5 Wochen) [MADM-01E.a/14]	Semestervariable Pflichtleistung		2	0	0	
Praktikumsbericht [MADM-01E.p/14]	Semestervariable Pflichtleistung		2	10	0	
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Keine.			Die Prüfungsleistung besteht aus dem Praktikumsbericht (5-10 Seiten) zum Praktikum. Das Modul ist unbenotet.			

Modul: Vertiefungsmodul 2: Mediennutzung, Usability und Akzeptanz II [MADM-02F/14]

MODUL TITEL: Vertiefungsmodul 2: Mediennutzung, Usability und Akzeptanz II							
Fachsemester	3	Kreditpunkte	15	Sprache	Deutsch		
Titel				Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung Verständlichkeit und Usability [MADM-02F.a/14]				Semesterfixierte Pflichtleistung	2	0	2
Vorlesung Usability, Userdiversity und Technikakzeptanz [MADM-02F.b/14]				Semesterfixierte Pflichtleistung	3	0	2
Seminar I: Usability, Userdiversity und Technikakzeptanz [MADM-02F.c/14]				Semesterfixierte Pflichtleistung	3	0	2
Seminar II: Usability, Userdiversity und Technikakzeptanz [MADM-02F.d/14]				Semesterfixierte Pflichtleistung	3	0	2
Projektseminar Forschungsthemen der Medienkommunikation [MADM-02F.e/14]				Semesterfixierte Pflichtleistung	3	0	2
Klausur Vorlesung Usability, Userdiversity und Technikakzeptanz [MADM-02F.p/14]				Semesterfixierte Pflichtleistung	3	10	0
Projektarbeit zum Projektseminar (Usability, Userdiversity und Technikakzeptanz) [MADM-02F.q/14]				Semesterfixierte Pflichtleistung	3	5	0
Voraussetzungen				Benotung/Dauer			
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung sind die Anfertigung eines unbenoteten Tests zur Vorlesung Verständlichkeit und Usability und die aktive Teilnahme an den Seminaren I und II sowie Anwesenheitspflicht nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO und § 6 studienangabezufisierenden Prüfungsordnung..				Die Modulnote setzt sich zusammen: Note der Klausur (90 Minuten) zur Vorlesung Usability, Userdiversity und Technikakzeptanz (2/3), Note der Projektarbeit (10-15 Seiten) zum Projektseminar (1/3).			

Modul: Vertiefungsmodul 3: Medien im Öffentlichen Raum [MADM-02G/14]

MODUL TITEL: Vertiefungsmodul 3: Medien im Öffentlichen Raum							
Fachsemester	3	Kreditpunkte	15	Sprache	Deutsch		
Titel				Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung Öffentlicher Sprachgebrauch [MADM-02G.b/14]				Semesterfixierte Pflichtleistung	3	0	2
Seminar Öffentlicher Sprachgebrauch [MADM-02G.c/14]				Semesterfixierte Pflichtleistung	3	0	2
Seminar Öffentlichkeitsarbeit [MADM-02G.d/14]				Semesterfixierte Pflichtleistung	3	0	2
Hausarbeit zu: Seminar Öffentlicher Sprachgebrauch [MADM-02G.p/14]				Semesterfixierte Pflichtleistung	3	15	0
Voraussetzungen				Benotung/Dauer			
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist die Anfertigung eines unbenoteten Tests zu der Vorlesung Öffentlicher Sprachgebrauch.				Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit (15-20 Seiten) im Seminar Öffentlicher Sprachgebrauch.			

Modul: Praxismodul 2: Mobilitätsfenster [MADM-02H/14]

MODUL TITEL: Praxismodul 2: Mobilitätsfenster						
Fachsemester	4	Kreditpunkte		Sprache		
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Es sind keine Prüfungsleistungen eingetragen worden!						
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Keine.			Das Modul ist unbenotet. Erworbene Benotungen entsprechend § 8 ÜPO können im Transcript of Record vermerkt werden.			

Modul: Masterarbeit [MADM-02I/14]

MODUL TITEL: Masterarbeit						
Fachsemester	4	Kreditpunkte	30	Sprache	Deutsch oder Englisch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Masterarbeit (Prüfungsleistung) [MADM-02I.p/14]			Semesterfixierte Pflichtleistung	4	30	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Die Masterarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens 60 CP nachgewiesen sind.			Die Modulnote ist die Note der Masterarbeit.			

Legende

WS - Wintersemester, SoSe - Sommersemester, CP - Credit Points, Credit Bonus, WL - Workload, EZW - Erziehungswissenschaften, FSB - Fachstudienberatung, VL - Vorlesung

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan	SWS	LP
1. Semester (WS)		
Basismodul: Einführung in Wissensdiskurs und Methodik		
Vorlesung Forschungsmethoden	2	15
Seminar Forschungsmethoden	2	0
Übung Darstellungsformen der Wissenschaft	2	0
Aufbaumodul: Sprache und Medien I		
Vorlesung Sprache und Medien	2	15
Vorlesung Geschichte der Visuellen Kommunikation I	2	0
Seminar Geschichte der Visuellen Kommunikation I	2	0
	12	30
2. Semester (SoSe)		
Aufbaumodul: Sprache und Medien II		
Seminar Sprache und Medien	2	10
Vorlesung Mediendidaktik	2	0
Wahlweise:		
Vorlesung Geschichte der Visuellen Kommunikation II	2	0
Seminar Geschichte der Visuellen Kommunikation II	2	0
oder		
Vorlesung Technik und Kultur	2	0
Übung Technik und Kultur	2	0
Vorlesung Kostenmanagement	2	0
Übung Kostenmanagement	2	0
Vertiefungsmodul 1: Medien in Wirtschaft und Technik		
Vorlesung Unternehmenskommunikation	2	0
Seminar Unternehmenskommunikation	2	10
Seminar Forschungsbegleitende Projektarbeit	2	0
Praxismodul 1		
Praktikum		10
Vertiefungsmodul 2: Mediennutzung, Usability und Akzeptanz		
Vorlesung Verständlichkeit und Usability	2	0
	16/20	30
3. Semester (WS)		
Vertiefungsmodul 2: Mediennutzung, Usability und Akzeptanz		
Vorlesung Usability, Userdiversity und Technikakzeptanz	2	10
Seminar I Usability, Userdiversity und Technikakzeptanz	2	0
Seminar II Usability, Userdiversity und Technikakzeptanz	2	0
Projektseminar Forschungsthemen der Medienkommunikation	2	5
Vertiefungsmodul 3: Medien im öffentlichen Raum		
Vorlesung Korpuslinguistik	2	0
Vorlesung Öffentlicher Sprachgebrauch	2	0
Seminar Öffentlicher Sprachgebrauch	2	15
Seminar Öffentlichkeitsarbeit	2	0
	16	30
4. Semester (SoSe)		
Praxismodul 2: Mobilitätsfenster		
Masterarbeit		30
		30
Gesamt	44/48	120